

VII.

Diaconus Michael Wiedemann an der Friedenskirche zu Schweidnitz von 1695—1702.

In Band XI des Correspondenzblattes habe ich auf S. 80 ff. des Diaconus Michael Wiedemann und seiner Amtsentsetzung kurz gedacht. Durch weitere Nachforschungen im hiesigen Stadtarchive ist es mir gelungen, ausführliches Material über den ihm gemachten Prozeß kennen zu lernen, worüber ich nachfolgend berichten will.

Die Veranlassung zu diesem Prozeß gab die früher bereits erwähnte Schrift in 12 Teilen oder Monaten, welche Wiedemann als Student in Leipzig unter dem Titel: „Historisch-poetische Gefangenschaften“, Leipzig 1689, veröffentlicht hatte. „Unter anderem hatte er darin eine verliebte Nonne und einen Pater vorgeführt und nach der in einem protestantischen Lande üblichen Freiheit sich manchen Sarkasmus und satirischen Witz über die Ceremonien im katholischen Kultus erlaubt“. ¹⁾

Im Jahre 1695 war er als Diaconus an die Schweidnitzer Friedenskirche berufen worden, und nachdem er hier über sechs Jahre gewirkt und sich die Achtung der Gemeinde erworben hatte, erhielt das hiesige Jesuitenkollegium Kunde von jener Schrift. Der damalige Pater Rektor S. J. Johannes Strobach verklagte 1702 den Verfasser bei dem Landeshauptmann Christoph Wenzel von Rostitz, und dieser gab die Klageschrift an das Oberamt in Breslau weiter, welches den Rat zu Schweidnitz mit der Untersuchung dieser Angelegenheit beauftragte. Die darüber geführten und in den Stadtbüchern enthaltenen Protokolle folgen hier in wortgetreuer Wiedergabe.

¹⁾ Schmidt, Geschichte von Schweidnitz II, 205.

„1702 den 16. März. Erschien zufolge ergangener Citation Herr Michael Wiedemann, lutherischer Prädikant allhier, in Assistenz zweier lutherischer Kirchenvorsteher, als H. Kaspar Lindner, Vorwerksbesitzer, und H. Gottfried Thomas, Rechtsfrämer. Nachdem aber iztbesagte H. Vorsteher zu keinem Vortrag mitadoitirt worden, auch die Angelegenheit, so dem H. Wiedemann vorgetragen werden solle, nicht den statum ihrer Kirche anlange, sondern einzig und allein seine, des Wiedemanns, Person touchire, als wurden sie Vorsteher abzutreten befohlen, welchem sie auch gehorsam nachkommen. Welchemnach ihm, H. Wiedemann, ad instantiam des Wohllehrwürdigen H. P. Rectoris hiesigen Collegii S. J. und Stadtpfarrern ein gewisses Buch (unter dem Titul: Michael Wiedemanns Poetische-historische Gefangenschaft) vorgezeigt und befragt worden: Weilen dessen Name diesem producierten Buche vorgelegt wäre, ob er nicht selbstn Autor dieses Buches sei und ob er wenigstens nicht dessen Autorem kenne oder wisse.

Nachdeme nun er, H. Wiedemann, das Buch etwas durchblättert, Respondet: Er könnte es nicht sagen, daß er von diesem Buche nichts wissen sollte, hingegen aber, wann er als in dem izigen statu, in welchen er gesetzt sei, betrachtet würde, könnte er wohl sagen, er sei nicht autor dieses Buches.

Auf welches aber E. löbl. Magistrat von ihm noch eine klärere und kathegorische Antwort, ob er nämlich das Buch quocumque demum tempore gemacht habe oder nicht, verlanget und begehret.

Welchemnach er sich endlich dahin erklärt: Ja, das vorgezeigte Buch habe er damals annoch in juvenili aetate, ubi vernet sanguis theils zum Zeitvertreib, theils zur information zusammengetragen und gemacht, welches er aber anizo weder defendire, noch approbire, und daher wollte er solches Buch zwar ratione personae, nicht als ratione aetatis vor sein opus agnosciren, zumalen da ihm auch ohnedies sein iziger Stand und überhäufte labores nicht soviel Zeit, dergleichen Arbeit, daran er selbst ein Ubel trüge, vorzunehmen verstatten würde. Wollte aber übrigens nicht hoffen, daß ihm dieses schon vor langer Zeit gefertigte opus anizo nachtheilig oder schädlich sein werde“.¹⁾

¹⁾ Liber 189, fol. 676.

„Den 14. April. Erschien zufolge der an ihn ergangenen Citation H. Michael Wiedemann, alldiesiger lutherischer Prädikant, assistente D. Johann Sigmund Behnisch advocato, und H. Gottfried Thomas, lutherischen Kirchenvorstehern, dem eine heut eingelaufene R. Amts-Verordnung abgelesen und zu deren gehorsamer Befolgung wegen des von ihm in summum dedecus nostrae Religionis catholicae zusammengeschmierten scandaleusen Buches ihm der anbefohlene Personalarrest diktiert wurde.

H. Behnisch schüzte im Namen des H. Wiedemann seine anho bei dieser heiligen Zeit¹⁾ habende große und überhäufte Amtsaffairen und labores vor, bittet sich dessenthalber des Personalarrestes zu verschonen, offeriret sich ad cautionem de judicio sisti.

Diesemnach erschien auch tit. H. Gottlieb Milich, Ihro Kais. Maj. Rat und Königl. Manngerichtsscretarius, vorbringende: Nachdem er zwar nicht gemeinet, heute bei dieser heiligen Zeit in curia zu erscheinen, alldieweilten aber sich ein solches Emergens ereignete, daß sowohl die ganze Stadt, als auch alle ankommende Fremde von Adel und Unadel²⁾ hierüber bestürzt wurden, als wäre er von Unterschiedenen bewogen worden, alhier zu erscheinen und vor den H. Wiedemann zu bitten, ihn des Personalarrestes, cum non sit suspicio fugae, zu verschonen, dagegen er gleichfalls genugsambe Caution vor ihn zu stellen erbötig wäre.

Respondet Magistratus: Sie vor ihre Person müßten der an sie emanirten R. Amts- und Oberamts-Verordnung und gegebenen Befehl gehorsamst und genauest nachleben, daher bei großer Verantwortung sie den anbefohlenen Personalarrest, den nicht Magistratus, sondern das Königl. Oberamt diktiert, nicht relagiren oder deswegen Cautionem de judicio sisti annehmen könnten. Sollte sich dessentwegen bei E. Hochlöbl. Königl. Oberamt gehorsamst angeben und die behörige Justanz tun.

Allerseits assistenten des H. Wiedemann bitten, wenigstens nur einen Stadt- oder Hausarrest et quidem sub cautione anzunehmen, schlagen das des H. Rats-Ranzlers eigentümbliches und von dem H. Crasio gemietetes Haus vor.

¹⁾ Der 14. April 1702 war der Karfreitag.

²⁾ Nämlich die vielen Kirchenbesucher.

Res. Senat. Nachdem in der Rgl. Amts-Verordnung der locus arresti nicht benamset, noch der modus arrestandi vorgeschrieben worden, als wollte man auch aus vielen anderen in pectore führenden motivis endlichen dahin willigen, daß H. Wiedemann in des Herrn Crusii Behausung gegen Vorstellung einer bürgerlichen Wache Arrest halten sollte; doch sollte nicht allein H. Wiedemann von sich gehörigen stipulieren, daß er diesen Arrest allerdings respectiren, sondern auch das lutherische Kirchencollegium caviren, daß Selbtes C. löbl. Magistrat, dafern selbter etwan von höherer Instanz oder anderwärts wegen dieses extracuriam verstatteten Arrestes wider Verhoffen sollte angegangen oder angefertigt werden, in allem schadlos halten und vertreten wolle und müsse.

Stipulatus est D. Milich im Namen und von wegen des ganzen Kirchen-Collegii, C. löbl. Magistrat dieses verstatteten Arrestes wegen schadlos zu halten. Ingleichen H. Wiedemann de respectando arresto.

Res. Senat.: Es werde C. hochlöblichem R. Amt per expressum berichtet, daß zufolge emanirten R. Amtsbefehles der H. Wiedemann sei arrestirt worden.“¹⁾

„Den 21. April. Die lutherischen Vorsteher bitten um Abschrift derer vor den H. Wiedemann bei damaliger anhero Berufung ergangener attestata, ingleichen um Zeugniß seines zeitherigen Verhältnuß.

Res. Sen. Die verlangten attestata könnten und möchten ihnen mit bloßer Rats-Kanzellei Expedition gefertigt herausgegeben werden, hingegen aber könnte man noch zur Zeit mit Attestation seines zeitherigen Verhaltens ohne Befehl höherer Instanz nicht willfahren.“²⁾

„Den 24. April. Kaspar Friedrich Zänker, Rats-Kanzler, bittet um recognition, daß ihm und seinem privilegierten Hause die Michael Wiedemannsche Verarrestierung nicht etwa künftighin präjudicirlich sein möchte.“³⁾

¹⁾ Liber 139, fol. 701.

²⁾ Ebend. 139, fol. 705/6.

³⁾ Ebend., fol. 711.

„Den 12. Mai. Die lutherischen H. Vorsteher beschwerten sich über einige katholische Bürger wegen allzu frei brauchender Redensarten wider den verarrestierten H. Michael Wiedemann, wodurch gar leicht bei verbitterten Gemüthern Mord und Totschlag entstehen könnte, bitten desuper recognition aus.“¹⁾

„Den 15. Mai. Es wurde den H. H. Vorstehern der lutherischen Kirche (in deren Namen erschienen H. Dr. Thym und H. Kirst) die in ihrem gegen die Katholischen in causa injuriandi eingereichten Memorial gebrauchte anzögerliche und unbescheidene Redens- und Schreibensart wohllempfindlich und ernstnachdrücklich verhalten.“²⁾

„Den 1. August. Es wurde das vom Königl. Amte vorgestern insinuirte Kaiserl. rescript und Ausspruch wegen des von dem allhiefigen lutherischen Prädicanten Michael Wiedemann in dedecus nostrae Religionis geschriebenen ärgerlichen Buches ihm, Wiedemann, assistente Do Milich, Do Dr. Thiem et Do Kirst publicirt, worauf auch reus dem Kaiserl. Wort allerdings zu submittiren sich erkläret und hierauf die bereits gefertigte schriftliche revocation (die aber in ein- und dem andern passu modificirt worden) überreicht, solchem nach des Arrests entlassen, wie auch des zeithero obgehabten Predigtamtes dimittirt, auch dieserwegen den lutherischen Vorstehern, um ihn weiter zu einigen ministerialibus nicht kommen zu lassen, mitgegeben und befohlen. Daher sie sich auch allbereits submittiert, außer daß nach dem ihm, Wiedemann, gegebenen Verweis sie sich eines alleruntertänigsten Gesuches an Ihre Maj. pro gratia angegeben, um denselben annoch bei dem Predigtamt künftighin zu erhalten.

Solchemnach auch die H. H. Vorsteher befragt worden, ob der arrestierte H. Wiedemann oder die Kirche die Wache bezahlen solle.

Respondent: Die lutherische Bürgerschaft würde dießfalls keine refusion verlangen, hingegen der katholischen Bürgerschaft pro aequivalenti solle ein freier Umgang derer 3 Compagnien oder daß sie auf einmal der Wache befreit würde zugelassen sein, quod et Magistratus acceptavit außer daß die Vorsteher die Richter zur Wache zeit des gehaltenen Arrests bezahlen sollen.“³⁾

¹⁾ Ebend., fol. 726.

²⁾ Ebend., fol. 727.

³⁾ Ebend., fol. 773.

Am 18. August werden die Kirchenvorsteher befragt, ob sich Wiedemann noch in dem Pfarrhause aufhalte. Wenn dies der Fall sei, solle er es verlassen und sich in der Stadt oder in der Vorstadt einmieten. Die Kirchenvorsteher antworten, daß er sich mit seiner Familie in das Warmbad (Warmbrunn) begeben habe und, wenn er die Gnade des Kaisers nicht erlange, nicht mehr nach Schweidnitz zurückzukehren gedenke.

Die vom 1. August 1702 datierte Revokation Wiedemanns ist Correspondenzblatt XI, S. 81, abgedruckt.

„Den 13. November. Wurde in praesentia des H. Dr. Thiem, H. Gottfried Thomas und H. Johann Kirst, allerseits hiesiger lutherischer Kirche Vorsteher, der vermittelst Königl. Oberamts-Berordnung insinuierte Kaiserl. Befehl und resolution, daß der allhier gewesene Prädikant Michael Wiedemann mit seinem Gnaden-gesuch vom Kaiserl. Hofe abgewiesen und hingegen von der Stadt abgeschafft sein solle, publicirt.“

(Wiedemann begab sich infolge dessen von Warmbrunn aus in seine Heimat in Sachsen, fand bald darauf eine Anstellung in der Grafschaft Stolberg und wurde dort später Superintendent.)

„Hiervon haben gedachte Vorsteher eine beglaubigte Abschrift verlangt, welche ihnen auch deferiert worden. Worauf die H. H. Vorsteher auf morgenden Tag einen Rats-Kommissarius als den H. Felix zu ihrer neu vornehmenden Wahl eines anderen Wortsbieners sich ausgebenen, qui et iis deferrebat. ¹⁾

„Den 17. November. H. Felix referiert, daß er verwichenen Dienstag als Ratskommissarius der Wahl eines neuen lutherischen allhiefigen Wortsbieners beigewohnt habe, dabei dann 4 Candidaten vorgeschlagen wurden, als H. M. Sahn sen., H. Benjamin Schmolty von Brauchitschdorf, H. Diaconus von Gniechwitz und einer von Kantau. Es wären aber die majora und zwar aus den 16 Eligenten mehr als $\frac{2}{3}$, nämlich 9 vota auf den H. Benjamin Schmolty von Brauchitschdorf (soviel er aus des anwesenden und mit elegirenden Rat Milichs Munde gehöret, als welcher zuwider voriger Observanz selbst sowohl das directorium geführt, als auch die vota geöffnet und publicirt und solchergestalt ihn als Ratskommissarium von allem diesen excludirt) gefallen und solchemnach

¹⁾ Ebenb., fol. 833.

bis auf weitere ratification zu dem Diacono der lutherischen Kirche elegirt worden.

Darauf erschienen H. Dr. Thym und H. Gottfried Thomas als hiesige verordnete lutherische Kirchenvorsteher und praesentirten den neuerwählten Prädikant H. Benjamin Schmolty mit der Bitte, selbigen sofort E. hochlöbl. Königl. Amt fernerweit zu wirklicher installation zu recommandiren.

Des in Antwort angeführt wurde: 1. E. löbl. Magistrat würde nicht ermangeln, zuvörderst des Neoelecti vitam et mores zufolge Ihro Kaiserl. Maj. gegebenen allergnädigster Instruction zu indagiren und sodann nach Befund die Sache E. Hochlöbl. Königl. Amt solches fernerweit zu berichten. Inzwischen aber solle der Neoelectus seine testimonia studiorum produciren. 2. Befremdete E. löbl. Magistrat nicht wenig, daß bei dieser gehalten Wahl dem Rats-Commissario wider vorige observanz das directorium scrutinii et publicatio votorum sei benommen, hingegen einem eligirenden Theil, dem H. Milich, und als einem mit dabei sitzenden Vorsteher contra omnem ordinem juris et electionum sei gelassen und zugeeignet worden. Sollten sich also erklären, quo ausu et an ex proposito sie sich dessen angemäset haben. 3. Müßte man erfahren, daß eben dieser elegirte Schmolty (ehe und bevor zufolge Ihro Maj. Befehl in dessen vitam et mores sei indagirt worden) tum ante quam post electionem bereits alle actus ministerii verrichte, welches aber ein großes Unterfangen wäre, daher sie obrigkeitlich erinnert würden, solches also bald abzustellen.

Respondent hierauf quoad 1^{um}: Versicherten sie, daß des Neoelecti gerühmte fama allerdings in Wahrheit bestehen würde. Quoad 2^{do} müßten sie wohl von selbst gestehen, daß sich der H. Milich via facti und zuwider voriger observanz sehr übereilet habe, da er ohne Wissen, Willen oder Berathschlagung ihrer sich des directorii supra scrutinium angemäset hätte, contestiren anbei, daß wider aller ihrer Willen solches vorgenommen oder geschehen sei, mit beigefügter Bitte, solches nicht übel zu deuten oder ihrer gesamten deputation solches zuzuschreiben. Quoad tertium contestiren sie ebenfalls, daß er neoelectus post electionem factam nicht einen einzigen actum ministerialem verrichtet

habe, sondern gleich nach Hause verreist sei; ante electionem müßten sie wohl gestehen, daß er gleich einem andern aus hiesiger Nachbarschaft erbetenem Pfarrer einige actus exercirt habe, welches Verfahren aber sie bereits an Ihro Maj. gelangen zu lassen nicht ermangelt, auch die Ursache, nämlich wegen Bettlägerigkeit derer übrigen ihrer Wortsdieners dabei angefügt hätten“.¹⁾

„Den 20. November. Ein hochlöbl. Königl. Amt befiehlt per decretum, die via facti von dem allhiefigen lutherischen Kirchen-Collegio zum Predigen und anderen actus ministeriales angenommenen fremden lutherischen Prädikanten alsogleich abzuschaffen, welches decretum auch in praesentia derer hierzu erfordernten H. H. Vorsteher Dr. Thiem und Kirst solenniter publicirt und die gehorsame Folge ihnen fest eingebunden worden.

Respondent: Sie hätten dieses Verfahren allererst den Instantien zu berichten nicht vor nötig erachtet, weil dergleichen Pfarramts-Versehungen durch benachbarte und allerdings de vita, moribus et instituto bekannte Pastoren bei allen Kirchen in den Kaiserlichen Erblanden zulässig und gebräuchlich wäre, verhofften auch, es würde Ihro Maj., als denen sie bereits auch alleruntertänigst vortragen lassen, solches in Gnaden abzuschlagen nicht gemeinet sein. Inzwischen bäten sie um beglaubigte Abschrift von publizierter Königl. Amts-Verordnung.

Res. Sen.: defertur.“²⁾

„Den 24. November. Die lutherischen Kirchen-Vorsteher geben sich einer Appellation an Ihro Maj. an wider das den 20. hujus publicirte Königl. Amts-Rescript.“³⁾

Hiermit schließt die Reihe der Protokolle, so daß wir über den Ausgang dieser nicht mehr überraschenden Drangsalierung der Evangelischen leider nicht unterrichtet sind. So viel aber ist sicher, daß Benjamin Schmolck an Wiedemanns Stelle noch gegen das Ende des Jahres 1702 Diaconus der Schweidnitzer Friedenskirche wurde, also die Bestätigung der kaiserlichen Regierung erhalten hatte. Er wurde 1708 Archidiaconus, 1712 Senior, 1714

¹⁾ Ebend., fol. 836—839.

²⁾ Ebend., fol. 841.

³⁾ Ebend., fol. 847.

Pastor prim. und starb am 10. Februar 1737 im Alter von 64 Jahren. Eine ausführliche Biographie dieses Mannes von Rudolf Nicolai befindet sich im Beiheft zum XI. Bande des Correspondenzblattes.

Schweidnitz.

Heinrich Schubert.